

Strafvollzugsrechts) erneut aufgelegt worden ist, erschien 1967 erstmalig ein stattliches Lehrbuch für Besserungsarbeitspädagogik. Das ist aus unserer Sicht sehr beachtlich: In der DDR gibt es bis auf den heutigen Tag keinerlei vergleichbares Lehrmaterial des Strafvollzugsrechts oder gar einer Strafvollzugs- oder Kriminalpädagogik, wie überhaupt die Strafvollzugsliteratur sehr spärlich ist.² Für besonders bedeutsam halte ich es aber, daß sich mit diesem Werk die Besserungsarbeits-(Strafvollzugs)pädagogik als tragfähiges, eigenständiges Lehr- und Wissenschaftsgebiet öffentlich ausgewiesen hat, als *selbständige Disziplin* neben dem Besserungsarbeits-(Strafvollzugs)recht, der -Psychologie und -Ökonomie, die zusammen die Besserungsarbeits-(Strafvollzugs)wissenschaft ausmachen.

Der sachliche Grund, die Berechtigung und Notwendigkeit einer solchen Disziplin liegen auf der Hand: Wir sperren die Strafgefangenen nicht lediglich deshalb ein, um sie befristet von der Gesellschaft zu isolieren, sondern vor allem mit dem Ziel, daß sie der Gesellschaft erzo-gen wieder zurückgegeben werden. Der *Erziehungsstrafvollzug* ist daher notwendigerweise der eigentliche Sinn, das Wesen des Strafvollzugs im Sozialismus. Folglich ist die Ausarbeitung der auf den betreffenden objektiven Gesetzmäßigkeiten und psychischen Prozessen beruhenden, pädagogisch richtigen und effektiven Wege und Methoden eine unerläßliche Notwendigkeit und eigenständige Wissenschaftsausgabe. Auch genügt es nicht, die allgemeinen pädagogischen Erkenntnisse — die überdies vielfach eigentlich nur auf die Schulpädagogik zurückgehen — undifferenziert und schematisch auf die Bedingungen im Strafvollzug zu

übertragen. Wir sind unseren sowjetischen Fachkollegen überaus dankbar, daß sie mit diesem auf den philosophischen Erkenntnissen des Marxismus-Leninismus, der sowjetischen Pädagogik und Psychologie aufbauenden, den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Buch auch uns theoretische wie praktische Hilfe leisten, um die so dringend notwendige Aufgabe zu meistern, eine unseren gegenwärtigen und künftigen Gesellschaftsbedingungen Rechnung tragende Strafvollzugs-pädagogik zu entwickeln.

Die Autoren — ein Kollektiv von juristischen und pädagogischen Wissenschaftlern, zum großen Teil der Unions- bzw. RSFSR-Hochschule des Ministeriums für den Schutz der öffentlichen Ordnung, unter Leitung von B. S. Utewskij, M. M. Dejnenco und W. F. Piroshkow — geben eine systematische und geschlossene Darstellung des Gegenstandes, des Begriffs, der Methoden sowie der einzelnen Elemente und Prinzipien des erzieherischen Wirkens in den Einrichtungen des Freiheitsentzugs, der Verbannung und der Besserungsarbeit, in denen die dort Untergebrachten, die durch ihre Straftaten „Defekte in ihrer Erziehung“ dokumentierten, gebessert und umerzogen werden sollen (S. 19). Diese Zielsetzung geht im Prinzipiellen bereits auf Hinweise und Anregungen Lenins aus dem Jahre 1919 zurück, die Gefängnisse zu Erziehungseinrichtungen zu machen.

Dieser Grundgedanke wurde von den ersten Tagen der Sowjetmacht an wirksam. Bereits 1924 wurde der erste Kodex des Besserungsarbeitsrechts der RSFSR erlassen, der vorschah, den Strafvollzug mit Maßnahmen der Erziehung zu verknüpfen. Kalinin forderte von den Mitarbeitern des Strafvollzugs, zu Pädagogen zu werden und den Charakter der Strafgefangenen zu verändern. In dieser Zeit gab es auch bereits — so namentlich unter Prof. Pohnischew — beachtliche Fortschritte in der Ent- 142

² An Monographien liegt bis auf den heutigen Tag lediglich die Arbeit von H. Kern, *Die Erziehung im Strafvollzug*, Berlin 1958, vor.